

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg vom
17.12.2015 (Neufassung) in der Fassung der sechsten
Änderungssatzung vom 13.11.2025
gültig ab dem 01.01.2026

Stand: 12.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle, Anmeldung der Abfallbehälter, Ausschluss vom Einsammeln
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrennte Annahme von Mineralfaserabfällen, schadstoffbelasteten Abfällen, Reifen sowie Bauschutt
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- § 13 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 14 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
- § 15 Abfuhr von Abfällen
- § 16 Sonderabfahren
- § 17 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

- § 18 Störungen der Abfuhr
- § 19 Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

III. a. Härtefälle

- § 21 Befreiungen

IV. Benutzungsgebühren

- § 22 Grundsatz, Umsatzsteuer, Beauftragung Dritter
- § 23 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner
- § 24a Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt
- § 24b Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Sonstige Benutzungsgebühren
- § 27 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 28 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hinweis

Anlage 1

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 15.10.2015, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.12.2023, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 KrWG stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (1a) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugenden über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertiger Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis

nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

- a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die von der Besitzerin oder dem Besitzer oder einer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis in der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt), für deren Beseitigung
 - a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder
 - b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z. B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl

der Allgemeinheit bei Einhaltung der in Anlage 1 definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird.

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen. Vorausgesetzt wird hierfür ein ausreichend großes Grundstück (Richtwert: 25 m² Grünfläche bzw. Ausbringungsfläche pro Person).

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene oder schwach gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 kN/m² Flügelscherfestigkeit,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder in größeren als haushaltsüblichen Mengen überlassen werden sollen,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

§ 5 Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl., S.3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
- a) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle,

die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

- (4) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Abs. 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen sind.
- (5) **Sperrmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von anderen Abfällen eingesammelt werden.
- (6) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (7) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle i. S. v. § 3 Abs. 7 KrWG.
- (8) **Garten- und Grünabfälle** sind pflanzliche Bioabfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen (Garten- und Parkabfälle) und pflanzliche Bioabfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen (Landschaftspflegeabfälle), mit Ausnahme von Abfällen aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (9) **Schrott und Altmetall** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs.10 fallen.
- (10) **Elektro- und Elektronikaltgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) **Bauschutt und Mineralik** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.
- (12) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (13) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
- (15) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Dazu zählen insbesondere Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Stoffe mit hohen Lösungsmittelanteilen, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, aggressive chlorhaltige Reiniger, Säuren, Laugen, Salze, Gips, Bauschutt mit gipshaltigen Stoffen oder asbestzementhaltigen Materialien.
- (16) **Mineralfaserabfälle:** Mineralwolle-Dämmstoffe aus künstlich hergestellten anorganischen glasigen Fasern, wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle (KMF-Dämmstoffe)

- (17) **Asbestzementabfälle (AVV 170605*):** Zur Entsorgung anfallende Materialien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest festgebunden enthalten, z. B. Asbestzementplatten sowie (Bauschutt-)Gemische mit Anteilen ab 0,1 % Asbest.
- (18) **Sonstige Abfälle, die thermisch nicht behandelbar sind:**
- a) Stoffe mit Zuordnungswerten bis Deponieklasse I, die nicht thermisch behandelt werden können.
 - b) Stoffe mit Zuordnungswerten größer Deponieklasse I bis Deponieklasse II, die nicht thermisch behandelt werden können.
- (19) **Klinikabfälle (AVV 18 01 04):** Nicht-infektiöse medizinische Abfälle aus der human- und tierärztlichen Versorgung, für deren Sammlung und Entsorgung keine besonderen infektiionspräventiven Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören typischerweise Wund- und Gipsverbände, gebrauchte Wäsche, Einwegkleidung und Windeln.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen haben die Selbstanliefernden nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gem. § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gem. § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgende Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unter-

nehmen,

a) im Rahmen des Holsystems oder

b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeugenden oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde, § 20).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle, Anmeldung der Abfallbehälter, Ausschluss vom Einsammeln

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder an den stationären Sammelstellen zu bringen oder dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Sowohl bei mobilen, als auch stationären Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben. Für die Bereitstellung zur Abfuhr dürfen nur die für das Grundstück vom Landkreis gestellten (§ 14) oder zur Mitbenutzung im Rahmen einer Behältergemeinschaft gem. § 14 Abs. 6 b, 7 oder 8 zugelassenen Abfallbehälter genutzt werden.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind sowie die erforderlichen Abfallbehälter, die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, beim Landkreis in schriftlicher oder elektronischer Form nach Maßgabe von § 14 anzufordern. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach Eingang der Anforderung. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen, nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit privaten Haushaltungen, solange Personen für das Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,

4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 7) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Bioabfallbehältern gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen (Holsystem). Sie dürfen nicht in Kunststoffbeuteln oder –folien in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Garten- und Grünabfälle (§ 5 Abs. 8) können außerdem unentgeltlich zu den Grünabfallsammelplätzen und zu den Entsorgungszentren gebracht werden; in den Entsorgungszentren dürfen von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 pro Tag maximal 0,5 m³ Grüngut abgegeben werden.
- (2) Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 6) dürfen nicht im Restabfallbehälter oder bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG dem Landkreis wie folgt zur Entsorgung zu überlassen:
 - 1. Altpapier ist in Altpapierbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 oder gebündelt zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Terminen zu Straßensammlungen bereitzustellen oder zu den Entsorgungszentren des Landkreises, den Wertstoffhöfen in den Gemeinden oder den Depotcontainern zu bringen und dort in die Sammelbehälter einzuwerfen; es kann auch zum Einwickeln von Bioabfällen in Abfallbehältern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) verwendet werden; es kann außerdem zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Terminen zu Straßensammlungen bereitgestellt werden (Hol- und Bringsystem);
 - 2. Altglas ist zu den Entsorgungszentren des Landkreises, den Wertstoffhöfen in den Gemeinden oder den Depotcontainern zu bringen und nach den Farben grün, weiß und braun sortiert in die Glascontainer einzuwerfen; es kann außerdem zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Terminen zu Straßensammlungen bereitgestellt werden (Hol- und Bringsystem);
 - 3. Schrott ist zu den Entsorgungszentren des Landkreises zu bringen (Bringsystem);

Soweit die Abfälle nach Satz 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, sind die Anlieferungen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

- (2a) Beim privaten Endverbraucher (§ 3 Abs. 11 VerpackG) als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen (§ 3 Abs. 1 VerpackG) dürfen nicht im Restabfallbehälter oder bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sondern sind in den von den Systemen nach § 3 Abs. 16

VerpackG bereitgestellten Gelben Tonnen oder Gelben Säcken zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrterminen zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den Entsorgungszentren des Landkreises zu bringen. § 15 Abs. 2 gilt für die Bereitstellung der Gelben Tonnen oder der Gelben Säcke zur Abfuhr entsprechend.

- (3) Der Landkreis gibt die Standorte und die Öffnungszeiten der Entsorgungszentren und der Wertstoffhöfe rechtzeitig bekannt.

§ 10 Getrennte Annahme von Mineralfaserabfällen, schadstoffbelasteten Abfällen, Reifen sowie Bauschutt

- (1) Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs. 16) werden im Entsorgungszentrum Ravensburg-Gutenfurt zur Entsorgung angenommen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs.15) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und die Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.
- (3) Reifen aus privaten Haushaltungen werden an den Entsorgungszentren des Landkreises zur Entsorgung angenommen. Im einzelnen Anlieferungsvorgang dürfen nicht mehr als fünf Altreifen angeliefert werden.
- (4) Bauschutt (§ 5 Abs. 11) wird an den Entsorgungszentren des Landkreises zur Entsorgung angenommen.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräte vergleichbar sind, können von Endnutzerinnen und Endnutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 12 Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

In den Abfallbehältern für Hausmüll (§ 5 Abs. 2) und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.

§ 13 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
 1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4):
 - a) 40 l – Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit
 - b) 60 l – Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit
 - c) 80 l – Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit
 - d) 120 l – Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit
 - e) 240 l – Restabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit
 - f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m³ Fassungsvermögen (DIN EN 840) aus Kunststoff in der Farbe Anthrazit
 - g) Abfallsäcke bzw. Zusatz-Abfallsäcke des Landkreises Ravensburg mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 Litern.
 2. für Bioabfälle (§ 5 Abs.7):
 - a) 40 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit mit braunem Filterdeckel
 - b) 60 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit mit braunem Filterdeckel
 - c) 80 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit mit braunem Filterdeckel
 - d) 120 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit mit braunem Filterdeckel
 - e) 240 l – Bioabfallbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Anthrazit mit braunem Filterdeckel
 3. für Altpapier (§ 5 Abs. 6)
 - a) 240 l – Papierbehälter (DIN EN 840) in der Farbe Grün mit grünem Deckel oder Anthrazit mit blauem Deckel
 - b) Altpapierbehälter mit 1,1 m³ Fassungsvermögen (DIN EN 840) in der Farbe Grün mit grünem Deckel oder Anthrazit mit blauem Deckel
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei

den vom Landkreis genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden. Hierfür wird eine Gebühr gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhoben. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat.

- (3) Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt werden. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbstverschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Für die Ersatzgestellung wird die Gebühr nach § 26 Abs. 3 zusätzlich der Wiederbeschaffungskosten des Behälters zum Zeitpunkt der Bereitstellung für den Abfallbehälter berechnet.
- (4) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 a bis f (Restabfallbehälter) und nach Nr. 2 a bis e (Bioabfallbehälter) müssen rechtzeitig vor ihrer ersten Bereitstellung mit dem vom Landkreis vorgegebenen Transponder (Chip) versehen sein.
- (5) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (6a) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 a) bis f) und – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 – mindestens ein Bioabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Behälterdeckel wegen Überfüllung nicht geschlossen werden kann und/oder der Abfall im Behälter verdichtet (zusammengepresst) worden ist.
- (6b) Mehrere Verpflichtete können auf Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behälter- und Entleerungsgebühren verpflichten und regeln, dass die oder der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Abs. 6 a) Satz 2 gilt für Behältergemeinschaften entsprechend.
- (6c) Ist die Abfuhr von Abfällen von einem im Außenbereich gelegenen Grundstück im Einzelfall für den Landkreis unzumutbar und kann kein geeigneter Standort für die Abfuhr der Abfälle in einer für die oder den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 zumutbaren Entfernung vom Grundstück bestimmt werden, kann der Landkreis auf Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form der oder des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 widerruflich von der Verpflichtung nach Abs. 6 a) Satz 1 befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat die oder der Verpflichtete die Abfälle nach § 12 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gemäß Abs. 1 Nr. 1 g) am Abfuhrtag an einem vom Landkreis bestimmten Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach

Eingang des Antrags versagt wird. In den Fällen des Satzes 1 kann der Landkreis die Abfuhr mit Abfallsäcken nach Maßgabe des Abs. 6 c) auch gegenüber der oder dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 anordnen. Die Abfuhr von Abfällen von einem im Außenbereich gelegenen Grundstück ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn

1. das Außenbereichsgrundstück mehr als 200 m vom nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt ist oder
 2. die Straße, über die das Außenbereichsgrundstück erschlossen ist, mit den für die Abfuhr genutzten Müllfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften nicht befahren werden darf.
- (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 3) anfallen, sind gem. § 7 Satz 2 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, vorzuhalten und zu nutzen. Bioabfallbehälter und Altpapierbehälter können zusammen mit einem Behälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorgehalten und genutzt werden. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag auf demselben Grundstück oder auf mehreren Grundstücken Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen ausreichend ist. Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behälter- und Entleerungsgebühren verpflichten und regeln, dass die oder der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Satz 3 gilt für Behältergemeinschaften entsprechend.
- (8) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 3) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke) ist zusätzlich zu den in Abs. 6a vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4), die nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Abs. 6a vorhandenen Behältern nach Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zulassen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behälter- und Entleerungsgebühren verpflichten und regeln, dass die oder der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.

- (9) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den vorgehaltenen Abfallbehältern nicht bereitgestellt werden können, dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur gebührenpflichtige Zusatz-Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, wo gebührenpflichtige Zusatz-Abfallsäcke erworben werden können.

§ 15 Abfuhr von Abfällen

- (1) Es werden entleert
- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. der Restabfallbehälter: | 2-wöchentlich |
| 2. der Bioabfallbehälter: | 2-wöchentlich |
| 3. der Altpapierbehälter | 4-wöchentlich. |

Für Restabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f) (MGB mit 1,1 m³ Fassungsvermögen) kann eine wöchentliche Leerung beantragt werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. An den für die Entleerung der Restabfallbehälter bekanntgegebenen Abfuhrterminen können die gebührenpflichtigen Abfallsäcke und Zusatz-Abfallsäcke beigelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter und die Abfallsäcke bzw. Zusatz-Abfallsäcke müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am bekanntgegebenen Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages der Abfuhr mit geschlossenen Deckeln bzw. verschlossen am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen.
- (3) Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f) und Nr. 3 b) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden in schriftlicher oder elektronischer Form über die alternativen Bereitstellungs-orte informiert.

- (5) Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden nur geleert, wenn sie mit einem Chip ausgestattet sind.
- (6) Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. Zusatz-Abfallsäcke werden nur bis zu folgenden maximalen Füllgewichten geleert:

40 l Behälter	bis 25 kg
60 l Behälter	bis 40 kg
80 l Behälter	bis 50 kg
120 l Behälter	bis 60 kg
240 l Behälter	bis 110 kg
1,1 m ³ Behälter	bis 400 kg
Abfallsack bzw. Zusatz-Abfallsack	bis 20 kg

- (7) Werden Bioabfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) und Altpapierbehälter (§ 14 Abs. 1 Nr. 3) fehlerhaft befüllt, ist der Behälter mit einer Sonderbänderole gem. § 24a Abs. 3 Nr. 3 und § 24b Abs. 3 Nr. 3 zur regelmäßigen Restmüllabfuhr bereitzustellen, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, wo die gebührenpflichtigen Sonderbänderolen erworben werden können.

§ 16 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll (§ 5 Abs. 5) aus privaten Haushaltungen wird bis zu einem Volumen von 2 m³ auf Abruf abgeholt. Der Sperrmüll muss handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke des Sperrmülls dürfen ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten und nicht größer als 2 m x 1,20 m x 0,80 m sein. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.
- (2) Die Abfuhr erfolgt in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Anforderung beim Landkreis Ravensburg.
- (3) Für das Bereitstellen des Sperrmülls gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Sperrmüll, Altholz und Schrott können auch an den Entsorgungszentren des Landkreises angeliefert werden.

§ 17 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 18 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 15 bis 17 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen oder lässt sie durch Dritte betreiben und stellt diese den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 4 genannten Gemeinden zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 20 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Betriebs- und Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen bereits am Anfallort nach folgenden Fraktionen getrennt gehalten werden:
 - verwertbarer Bauschutt, jeweils getrennt nach Betonabbruch, Mauerwerk mit Ziegeln, Straßenaufbruch,
 - Altholz nach Altholzverordnung,
 - nicht verwertbarer Bauschutt,

- verwertbare Baustellenabfälle, insbesondere Verpackungen,
 - nicht verwertbare Baustellenabfälle.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 9, 10 und 11 getrennt von anderen Abfällen zu überlassen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 15) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch deren Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlagern) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
- a) Abfälle zur Verwertung gemäß § 5 Abs. 6
 - b) Abfälle zur Beseitigung.
- (4) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat die oder der Abfallerzeugende, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler, der Deponiebetreiberin oder dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

III a. Härtefälle

§ 21 Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 22 Grundsatz, Umsatzsteuer, Beauftragung Dritter

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Der Landkreis beauftragt diejenigen Gemeinden, die im Auftrag des Landkreises bzw. im Auftrag der vom Landkreis beauftragten Ravensburger Wertstofffassungsgesellschaft mbH (RaWEG) Garten- und Grünabfälle (§ 5 Abs.8) entgegennehmen und entsorgen, die dafür anfallenden Gebühren im Namen des Landkreises als Gebührenberechtigten zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.
- (4) Zusatz-Abfallsäcke (§ 14 Abs. 9) und Sonderbänderolen (§ 15 Abs. 7) werden vom Landkreis oder von den beauftragten Verkaufsstellen verkauft. Der Landkreis gibt die Verkaufsstellen bekannt. Der Landkreis beauftragt die Verkaufsstellen, die Gebühren nach § 26 Abs. 2, § 24a Abs. 3 Nr. 3 und nach § 24b Abs. 3 Nr. 3 zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 23 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24a und § 24b sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 sind die oder der Anliefernde und Abfallerzeugende. Die oder der Anliefernde ist insbesondere dann als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner heranzuziehen, wenn sie oder er Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen oder Auftraggeber zusammengeführt hat. Die oder der Anliefernde ist die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs, in dem der Abfall angeliefert wird.
- (3) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 Abs. 1 sind diejenigen, die die Abholung veranlasst haben und die Abfallerzeugenden.

- (4) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 Abs. 2 sind diejenigen, die den Zusatz-Abfallsack erwerben.
- (5) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 Abs. 3 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (6) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder -schuldner.
- (7) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 24a Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 5), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 6), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Garten- und Grünabfällen (§ 5 Abs. 8), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 15), Schrott und Altmetall (§ 5 Abs. 9) und Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 10) aus privaten Haushaltungen werden eine Jahresgebühr nach Abs. 2 und Leerungsgebühren nach Abs. 3 erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	50,60 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	62,90 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	75,20 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	99,80 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	173,60 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	702,90 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ wöchentl. Leerung	1.253,20 €

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a) bis e) schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f) (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ und bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:
für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,61 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,42 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,23 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	4,85 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	9,70 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	44,46 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet;

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	39,90 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	59,90 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	79,80 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	119,80 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	239,60 €

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 80 l –Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.

- (4) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht sowie in den Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist (§14 Abs. 6c), hat die oder der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit 60 l Behältervolumen sowie die Leerungsgebühren für 26 Leerungen für einen solchen Behälter zu entrichten. Die oder der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid 26 Abfallsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 g). Abfallsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können von diesen gegen Erstattung der Leerungsgebühren für einen 60 l-Restabfallbehälter bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt, oder beim Landkreis zurückgegeben werden. Zurückgegeben werden können höchstens 18 Abfallsäcke.
- (5) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach §24a Abs. 2 und 3 zu entrichten.

§ 24b Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 4), Sperrmüll (§ 5 Abs. 5), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 6), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Garten- und Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) und Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) werden Jahresgebühren nach Abs. 2 und Leerungsgebühren nach Abs. 3 erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter):

Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter)	Jahresgebühr
a) 40 l-Restabfallbehälter	50,60 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	62,90 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	75,20 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	99,80 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	173,60 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	702,90 €
g) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³ wöchentl. Leerung	1.253,20 €

Die Jahresgebühr nach Satz 1 a) bis e) schließt einen Sperrmüllgutschein, die Jahresgebühr nach Satz 1 f) (1,1 m³-Behälter) 10 Sperrmüllgutscheine für bis zu 2 m³ und bis zu 100 kg Sperrmüll für das jeweilige Kalenderjahr ein. Ein Sperrmüllgutschein kann nur einmalig für eine Abholung oder eine Selbstanlieferung von Sperrmüll eingelöst werden.

- (3) Die Leerungsgebühr für die Leerung der Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter) bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallbehälter sowie der Zahl der Leerungen. Die Leerungsgebühr für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfallbehälter) wird als Jahresleerungsgebühr erhoben.

1. Die Gebühren betragen:

für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 je Leerung:

a) 40 l-Restabfallbehälter	1,61 €
b) 60 l-Restabfallbehälter	2,42 €
c) 80 l-Restabfallbehälter	3,23 €
d) 120 l-Restabfallbehälter	4,85 €
e) 240 l-Restabfallbehälter	9,70 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	44,46 €

unabhängig von der Bereitstellung werden je Abfallbehälter mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) im Kalenderjahr berechnet.

2. für Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 je Kalenderjahr:

a) 40 l-Bioabfallbehälter	39,90 €
b) 60 l-Bioabfallbehälter	59,90 €
c) 80 l-Bioabfallbehälter	79,80 €
d) 120 l-Bioabfallbehälter	119,80 €
e) 240 l-Bioabfallbehälter	239,60 €

3. für Leerungen mit Sonderbänderolen:

a) 40 l-Behälter	15,00 €
b) 60 l-Behälter	15,00 €
c) 80 l-Behälter	20,00 €
d) 120 l-Behälter	20,00 €
e) 240 l-Behälter	25,00 €
f) Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	100,00 €.

- (4) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht sowie in den Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist (§14 Abs. 6c), hat die oder der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit 60 l Behältervolumen sowie die Leerungsgebühren für 26 Leerungen für einen solchen Behälter zu entrichten. Die oder der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid 26 Abfallsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 g). Abfallsäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können von diesen gegen Erstattung der Leerungsgebühren für einen 60 l-Restabfallbehälter bis zum 15. Januar des Folgejahres bei der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt, oder beim Landkreis zurückgegeben werden. Zurückgegeben werden können höchstens 18 Abfallsäcke.
- (5) Werden Abfallbehälter sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gemischt genutzt, sind die Gebühren nach § 24a Abs. 2 und 3 zu entrichten.

§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von

Nr. 1	thermisch behandelbaren Abfällen (Siedlungsabfällen, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Sperrmüll, sonstigen Abfällen, die nachfolgend nicht genannt sind)	333,00 €/Mg
Nr. 2	thermisch nicht behandelbaren Abfällen (Bauschutt, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, verunreinigtem Bodenaushub, Flachglas)	135,00 €/Mg

Nr. 3	Asbestabfall	142,00 €/Mg
Nr. 4	Dämmmaterial	849,00 €/Mg

Für die Selbstanlieferung von Abfällen nach § 9 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Bei Anlieferung der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen von 100 kg werden Pauschalgebühren erhoben. Sie betragen

Nr. 1	bei thermisch behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 1:	
	bei Abfallanlieferungen bis 100 kg	18,00 €
Nr. 2	bei thermisch nicht behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 2:	
	bei Abfallanlieferungen bis 100 kg	15,00 €
Nr. 3	Asbestabfall gem. Abs. 1 Nr. 3:	
	bei Abfallanlieferungen bis 100 kg	23,00 €
Nr. 4	Dämmmaterial gem. Abs. 1 Nr. 4:	
	bei Abfallanlieferungen bis 100 kg	61,00 €

Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 100 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

- (3) Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert oder können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten, gegebenenfalls zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen wird nach der Stückzahl der angelieferten Reifen bemessen. Die Gebühren betragen für

Nr. 1	Pkw-Altreifen und Moped-/Motorradreifen	21,00 €/Stück
Nr. 2	Pkw-Altreifen und Moped-/Motorradreifen mit Felge	33,00 €/Stück

- (5) Die errechnete Gebühr wird nach den Regeln der kaufmännischen Auf- und Abrundung auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet. Die Pauschalgebühren nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind auf volle Euro-Beträge nach unten abgerundet.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil zum Beispiel eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 50,00 € je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 79,00 € je angefangene Stunde. Für die Entladung von Asbest, der in Bigbags angeliefert wird, wird eine Entladegebühr in Höhe von 129,00 € je angefangene Stunde erhoben. Für eine zusätzliche Verwiegung von Abfällen wird eine Wiegegebühr von 10,00 € pro Verwiegung erhoben.
- (7) Die Anlieferung von bis zu 2 m³ und bis zu 100 kg Sperrmüll ist gebührenfrei, wenn bei der Anlieferung ein Sperrmüllgutschein für das entsprechende Kalenderjahr abgegeben wird.
- (8) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen, die nicht umgeschlagen und somit direkt zur Verwertungsanlage verbracht werden eine Gebühr für Sammlung, Transport und Verwertung.

Die Gebühr beträgt bei Klinikabfällen (AVV 180104) je Tonne

249,00 €

§ 26 Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Für die Abholung von Sperrmüll ist eine Abholgebühr von 49,90 € zu entrichten. Sie entfällt, wenn zusammen mit der Anforderung der Abholung des Sperrmülls ein Sperrmüllgutschein für das entsprechende Kalenderjahr abgegeben wird.
- (2) Die Gebühr für Zusatz-Abfallsäcke für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (gem. § 14 Abs. 9) beträgt:

60 l-Sack

5,00 €

- (3) Für die beantragte Zulieferung von neuen oder zusätzlichen sowie die Rückholung oder den Umtausch von Abfallbehältern wird ungeachtet der Zahl der zugelieferten, rückgeholt und getauschten Behälter eine Gebühr von 35,50 € je beantragtem Vorgang erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf 15,00 €, wenn der Abfallbehälter an einer Rückgabestelle selbst zurückgegeben wurde. Die Erstausrüstung ist gebührenfrei. Die Gebühr nach Satz 1 wird auch erhoben, wenn Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 2 nicht an einer Rückgabestelle zurückgegeben und deshalb vom Grundstück der oder des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 vom Landkreis zurückgeholt wurden.

§ 27 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt

- a) mit der Zurverfügungstellung eines nach § 8 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 14 Abs. 1,
- b) im Falle einer Behältergemeinschaft gem. § 14 Abs. 6 b, 7 oder 8 einen Monat nach Eingang des Antrags auf Zulassung der Behältergemeinschaft, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach a) zur Verfügung gestellt wurde

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem die oder der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 14 in schriftlicher oder elektronischer Form abgemeldet und zurückgegeben hat. Im Falle einer Behältergemeinschaft endet das Benutzungsverhältnis, wenn die oder der zur Zahlung Verpflichtete im Sinne von § 14 Abs. 5 b, 6 oder 7 für einen Beteiligten die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt, für diesen mit dem Eingang der Mitteilung.

- (2) Die Jahresgebühren nach § 24a Abs. 2 sowie nach § 24b Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühren erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat 1/12 der Jahresgebühren nach § 24a Abs. 2 sowie nach § 24b Abs. 2 erstattet. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren nach § 24a Abs. 3 Nr. 1 und nach § 24b Abs. 3 Nr. 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht mit jeder Leerung. Für die Leerungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Davon abweichend werden für jeden Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Vorauszahlungen für mindestens 8 Leerungen (Mindestleerungen) erhoben.

Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden bei einem 14-täglichen Leerungsrhythmus 12 Leerungen zugrunde gelegt. Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerungen und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig. Dabei wird nach den kaufmännischen Regeln ab- und aufgerundet.

Die Vorauszahlungen werden gemeinsam mit den Jahresgebühren erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Vorauszahlungen für nicht beanspruchte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Gebührennachzahlungen

oder Gebührenerstattungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (4) Die Jahresleerungsgebühren nach § 24a Abs. 3 Nr. 2 und nach § 24b Abs. 3 Nr. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild für diese Gebühr entsteht jeweils am 1. Januar. Wird ein nach § 8 Abs. 2 angeforderter Bioabfallbehälter erst im laufenden Kalenderjahr zur Verfügung gestellt, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf die Zurverfügungstellung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühren nach Satz 1 erhoben. Wird der Bioabfallbehälter im laufenden Kalenderjahr abgemeldet und bei den vom Landkreis genannten Rückgabestellen zurückgegeben, wird für jeden vollen Monat 1/12 der Gebühr nach Satz 1 erstattet. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 24a Abs. 4 sowie nach § 24b Abs. 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild für diese Gebühren entsteht jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Zahl der Abfallsäcke, die die oder der Berechtigte und Verpflichtete gem. § 24a Abs. 4 sowie nach § 24b Abs. 4 mit dem Gebührenbescheid erhält und für die Leerungsgebühren festgesetzt werden, verringert sich anteilig. Dabei wird nach kaufmännischen Regeln ab- und aufgerundet. Die Gebührenerstattung für nicht verbrauchte Abfallsäcke, die bis zum 15. Januar des Folgejahres zurückgegeben werden, wird im Folgejahr durch Gebührenbescheid abgerechnet. Die Gebühren und die Gebührenerstattung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung von Zusatz-Abfallsäcken (§ 26 Abs. 2) und für die Sonderbänderolen (§ 24a Abs. 3 Nr. 3 und § 24b Abs. 3 Nr. 3) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 26 Abs. 3 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild für diese Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme dieser Leistungen und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (8) Bei den übrigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind jeweils sofort zur Zahlung fällig.

§ 28 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Ist der Erstattungsbetrag niedriger als 5,00 €, wird von der Erstattung abgesehen, es sei denn, sie wird beantragt.

V. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 3. entgegen §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringenden Abfällen anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 4. a) entgegen § 8 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 - 4 b) entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 Abfälle in heißem Zustand in Abfallbehälter einfüllt,
 5. a) als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 6a, 6b, 6c, 7 und 8 Abfallbehälter nicht beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt.
 - 5 b) Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 3 beschädigt,
 6. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 15 Abs. 2, 3, 4 oder 5 oder entgegen § 16 Abs. 1 oder 3 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
 8. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 1 bis 3 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 01.01.2024 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ravensburg, den 05.12.2025

gez.
Harald Sievers
Landrat

Anlage 1

Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

- 1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.*
- 2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.*
- 3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens 2 Tage zuvor dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen.*
- 4. Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.*
- 5. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.*
- 6. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:*
 - a) 200 m von Autobahnen/ von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen*
 - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen/ von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind/ 100 m zum Wald (vgl. § 41 LWaldG),*
 - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen.*
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.*
- 7. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.*
- 8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.*
- 9. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.*
- 10. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.*
- 11. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten*
- 12. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.*
- 13. Kommunale Regelungen (z. B. Polizeiverordnungen) und Verfügungen (z. B. infolge akuter Brandgefahr auf Grundlage des LWaldG) sind zu beachten.“*